

Fachbereich 5b - Familie und Bildung
Jutta Bauer

Datum:
26.01.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen Hansestadt und Landkreis Lüneburg über die Übertragung der Aufgaben "Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungspunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege" an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	17.02.2023	Jugendhilfeausschuss
N	02.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	06.03.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Hansestadt und Landkreis Lüneburg praktizieren seit Jahren erfolgreich interkommunale Zusammenarbeit. Zielsetzung ist dabei die gemeinsame Lösung struktureller Probleme sowie die Schaffung effizienter Strukturen für die Aufgabenerfüllung durch Freisetzung zusätzlicher finanzieller und/ oder personeller Ressourcen bei Verbesserung der Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger.

In Verfolgung dieser Zielsetzung konnte in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Projekten realisiert werden. Bereits 2014 erfolgte die Ausdehnung der Zusammenarbeit auf die Aufgaben der Kindertagespflege und die Arbeit des Familienbüros. Zu diesem Zweck wurden beide Aufgaben zusammengeführt und bei der Hansestadt Lüneburg angesiedelt.

In der Zweckvereinbarung von 2014 gab es eine Korrelation zur Zweckvereinbarung bei der Zusammenarbeit von Hansestadt und Landkreis Lüneburg zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wollte der Landkreis Lüneburg ab 2021 jedoch wieder selbst mit einer Vollzeitstelle für sich wahrnehmen. Mit Schreiben von Herrn Landrat Böther vom 08.06.2020 wurde die bestehende Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Aufgabengebieten der Gleichstellungsbeauftragten und bei der Einrichtung und

dem Betrieb von Familienbüros/ Familienservicebüros mit Ablauf des 31.12.20 daher gekündigt.

Wenngleich die Zusammenarbeit hinsichtlich der Gleichstellungsbeauftragten zwischen Landkreis und Hansestadt Lüneburg nicht fortgesetzt werden sollte, bestand aber Einigkeit darüber, dass die Hansestadt für den Landkreis Lüneburg weiterhin die Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse sowie die Aufgaben des Familienbüros übernehmen sollte. Ab 2021 ist daher ist neue Zweckvereinbarung abzuschließen gewesen.

Diese Aufgabe konnte erst mit der Wiederbesetzung der Teamleitungsstelle des Familienbüros in Angriff genommen werden.

Mit der neuen Teamleitung, Herrn Michel, wurde die Konzeption des Familienbüros zudem neu aufgestellt. Es haben sich neue Aufgabenbereiche und Zukunftsthemen ergeben, die in die neue Zweckvereinbarung eingeflossen sind.

Die Änderungen der Vereinbarung hat Herr Michel im Jugendhilfeausschuss am 08.09.22 anhand einer Präsentation erläutert.

Die Zweckvereinbarung ist nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nach Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Ergänzende Sachverhaltsdarstellung nach dem Beschluss des Rates vom 12.10.2022

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat die mit VO/10227/22 vorgelegte Zweckvereinbarung am 12.10.2022 einstimmig beschlossen. Die Zweckvereinbarung ist daraufhin gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit seitens der Hansestadt Lüneburg angezeigt worden. Eine Beschlussfassung des Landkreises Lüneburg lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Die Kommunalaufsicht hat daher die übersandte Zweckvereinbarung erst einmal als einen Entwurf betrachtet und mitgeteilt, dass sie noch Änderungsbedarfe sieht.

Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 16.11.2022 wurde die Zweckvereinbarung aktualisiert. Die vorgenommenen Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Fassung in Gelb dargestellt. Die gravierendste Änderung ist, dass ein rückdatiertes Inkrafttreten zum 01.01.2021 nicht möglich ist.

Hansestadt und Landkreis Lüneburg werden sich daher für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2023 auf Grundlage der alten Vereinbarung unter Berücksichtigung der eingestellten Teamleitung des Familienbüros vom 01.02.2021 hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs verständigen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		

3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

30,00

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Zweckvereinbarung in der final überarbeiteten Fassung vom 18.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Lüneburg schließt mit dem Landkreis Lüneburg die beigefügte Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg mit Wirkung vom 01.07.2023 ab.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

02 - Finanz- und inneres Verwaltungsmanagement

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Bereich 53 - Frühkindliche Bildung und Betreuung



Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben „Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse, Koordination der Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege, Bedarfsplanung und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Angebote in der Kindertagespflege“ an die Hansestadt Lüneburg sowie über die **Beauftragung mit der** Durchführung der Aufgaben des Familienbüros durch die Hansestadt Lüneburg

Zwischen

**dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -,
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -,
im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß §1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt betreiben seit 2014 gemeinsam das Familienbüro der Region Lüneburg. Zu den Aufgaben gehören

- die Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege
- die Fachaufsicht über die Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt und des Landkreises

Diese Kooperation soll fortgeführt und ausgebaut werden, um die Qualität in der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen, die gemeinsamen Interessen und einschlägigen Prozesse rund um präventive Familienangebote und Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege fortlaufend aufeinander abzustimmen und die Aufgabenwahrnehmung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle für Familien im gesamten Landkreis und in der Hansestadt Lüneburg weiter zu stärken, zu optimieren und auszuweiten.

§1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Vermittlung und Fachaufsicht in der Kindertagespflege:
Der Landkreis überträgt die Aufgaben der Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und die Erteilung von Pflegerlaubnissen nach §43 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Dazu zählen auch die Aufgabe der Schaffung, Bereitstellung und Koordination der Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege inklusive der Großtagespflege sowie das bedarfsgerechte Recruiting neuer Kindertagespflegepersonen sowie die Bereitstellung statistischer Daten für die Kita-Bedarfsplanung.
- (2) Allgemeine Beratungstätigkeit und Vernetzung:
Der Landkreis **beauftragt die** Hansestadt **mit der** Aufgabe, allgemeine und themenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu entwickeln und auszubauen, die für Familien in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen relevant sind. Teil dieser Aufgabe ist die Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern präventiver und allgemeiner familienspezifischer Angebote. **Die Hansestadt nimmt diese Aufgabe uneingeschränkt und zur alleinigen Erfüllung wahr.**
- (3) Förderanträge:
Die Hansestadt stellt sicher, dass das Familienbüro in Absprache/auf Anweisung auch für den Landkreis an notwendigen Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Familienförderung oder etwaigen Folgerichtlinien mitwirkt.
- (4) Zusätzliche Aufgaben bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (5) Die Aufgaben- und Stellenstruktur des Familienbüros ergibt sich aus Anlage 1.

§2 Ort der Leistung

Die Aufgaben werden im Familienbüro in den Räumen der Hansestadt Lüneburg wahrgenommen.

§3 Aktenüberlassung / Satzungshoheit

Der Landkreis stellt der Hansestadt alle für die Durchführung der Aufgaben nach §1 der Vereinbarung erforderliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Die jeweilige Satzungshoheit der Vertragsparteien im Bereich der Kindertagespflege wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Hansestadt und Landkreis verpflichten sich dazu, die jeweiligen Satzungen eng miteinander abzustimmen und möglichst einheitlich in die Gremien zur Abstimmung zu geben.

§4 Personal

- (1) Für die nach §1 wahrzunehmenden Aufgaben werden insgesamt 8,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) eingesetzt.

Der Personalbedarf ergibt sich gewichtet nach unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt gemäß der Aufgaben- und Stellenstruktur wie in Anlage 1 dargestellt.

- (2) Der Landkreis setzt für die Durchführung der Aufgaben im Tätigkeitsbereich Fachaufsicht Kindertagespflege 1,5 Vollzeitäquivalente ein. Dazu werden 2 Mitarbeiter:innen im Rahmen der beamten- bzw. tarifrechtlichen Möglichkeiten unbefristet und vollumfänglich an die Hansestadt abgeordnet.
- (3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Bei Ausscheiden von Mitarbeiter:innen aus dem Familienbüro hat die jeweils betroffene Vertragspartei entsprechend den vorstehenden Anteilen geeigneten personellen Ersatz zu stellen. Alternativ kann die Hansestadt dem Landkreis auch die Nachbesetzung der Vakanz mit eigenem Personal gegen ergänzende Personalkostenerstattung anbieten.

§5 Gemeinsame Fortentwicklung des Aufgabengebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe

Landkreis und Hansestadt Lüneburg wirken in enger Abstimmung darauf hin, im Aufgabenbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagespflege gemeinsame Standards, Arbeitsabläufe sowie statistische Datengrundlagen und Auswertungs-Methoden zu entwickeln.

§6 Kostenregelung

- (1) Die direkten Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (2) Der Landkreis erstattet der Hansestadt Personalkosten für das seitens der Hansestadt selbstgestellte Personal in Höhe der jeweiligen Stellenanteile, die sich aus dem Stellenbedarf gemäß der Stellenstruktur- gemäß Anlage 1 anteilig für den Landkreis ergibt, und abzüglich der Personalkosten für das vom Landkreis selbstgestellte Personal.
- (3) Die Hansestadt stellt dem Landkreis jeweils bis zum 01.07 eines Jahres eine Abschlagssumme in Höhe der voraussichtlichen Erstattung in Rechnung, die sich gemäß Abs. 2 für das jeweils laufende Jahr ergibt.
- (4) Der Landkreis übermittelt der Hansestadt jeweils bis zum 15.01. eines Jahres eine Personalkostenübersicht für das nach § 4 (Abs.2) gestellte Personal des jeweiligen Vorjahres. Die Hansestadt erstellt anhand der Personalkostenübersicht des Landkreises, der Personalkosten des Personals der Hansestadt und unter der Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Abs. 3 eine Rechnung über die ermittelte Ausgleichszahlung. Die Rechnungsstellung für das jeweilige Vorjahr erfolgt bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres.
- (5) Der Landkreis erstattet der Hansestadt analog der jeweils geltenden Regelungen zur RPA-Kooperation für die dem Landkreis zugeordneten Stellenanteile gemäß Anlage 1 eine jährliche Pauschale für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes, Fortbildungs-, Reise- und sonstige Sachkosten (zurzeit 3400 €/Jahr) sowie eine zusätzliche Pauschale für die IT-Ausstattung (zurzeit 3000€/Jahr). Sofern Dienstfahrzeuge des Landkreises für die Landkreisbediensteten genutzt werden, entfällt die Erstattung des pauschalen Anteils für die Reisekosten (zurzeit 400 €/Jahr). Die Zahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (6) Die Abrechnung gemäß Abs. 2 bis 5 erfolgt auf Grundlage der tatsächlich besetzten Stellen. Sollte unterjährig eine Vakanz von mehr als einem Monat bestehen, so erfolgt die Personalkostenerstattung nur anteilig anhand der tatsächlich besetzten Monate.
- (7) Die den Vertragspartnern zustehenden Zuweisungen (z.B. Landesmittel über Richtlinie Familienförderung) vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.

§7 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter:innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen obliegenden Aufgaben abzusichern.

§8 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (3) **Im Falle einer Kündigung nehmen Hansestadt und Landkreis Lüneburg ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung die Aufgaben dieser Zweckvereinbarung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich wieder selbst wahr. Der Landkreis nimmt das für die Aufgabenerfüllung an die Hansestadt abgeordnete Personal zurück. Die Kostenregelung nach § 6 entfällt. Die Hansestadt übergibt dem Landkreis Lüneburg alle betreffenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.**

§9 Salvatorische Klauseln und Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtskonforme Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit als möglich entsprechen.
- (3) Sofern bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden oder sich die Organisationsstruktur des Familienbüros grundlegend ändert, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen im dem Sinne fortzuschreiben, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären.

§10 Inkrafttreten und Bekanntmachung

~~Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.~~

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg

im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

für die Hansestadt Lüneburg
Lüneburg

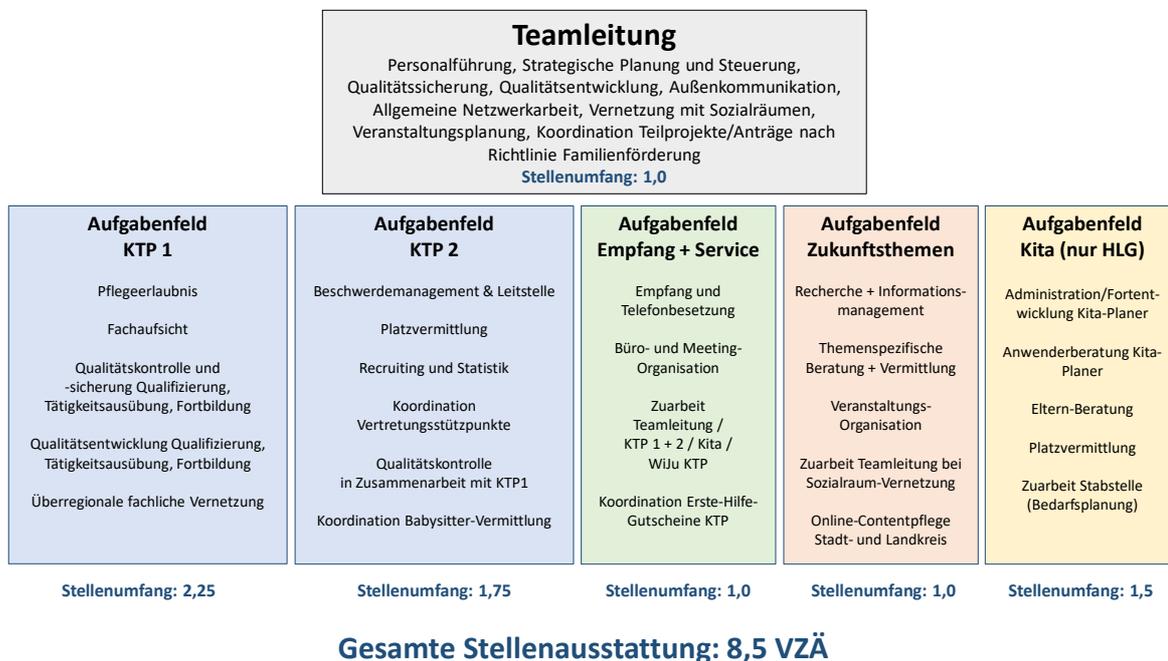
im Amtsblatt für ~~die Hansestadt Lüneburg~~ **den Landkreis**

Lüneburg,

Lüneburg,

Anlage 1

(1) Organigramm Familienbüro



(2) Personalausstattung gewichtet nach jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkten für Landkreis und Hansestadt Lüneburg

	Teamleitung	KTP 1	KTP 2	Service & Empfang	Zukunfts- themen	Kita	Gesamt:
Landkreis	0,46	1,5	1	0,46	0,5	0,0	3,92
Hansestadt	0,54	0,75	0,75	0,54	0,5	1,5	4,58
Gesamt:	1,0	2,25	1,75	1,0	1,0	1,5	8,5

(3) Teamleitung

Die Hansestadt stellt sicher, dass die Teamleitung des Familienbüros mit mindestens den Stellenanteilen, die gemäß Anlage 1, Abs. 2 dem Landkreis zugeordnet sind, Tätigkeiten im Interesse des Landkreises ausübt und die Aufgaben der Tagespflege im Rahmen der Aufgaben der Teamleitung in Hansestadt und Landkreis gleichermaßen vollumfänglich wahrnimmt.